

Intelligenz = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N. 90.

Samstag den 29. Juli

1843.

Aemtlliche Verlautbarungen.

N. 1212. (2)

K u n d m a c h u n g einer Holzlieferungs = Licitation.

Zum Behufe des k. k. Bergamtes Idria werden in den nächst folgenden Jahren die auf der Herrschaft Idria gelegenen Waldungen Ipaushk, Schirokadolina, Seleni-Kob, Bukouverh, Sabukouverk und Sleme zum Abtriebe kommen und sowohl die Holzarbeit selbst als auch die Bringung desselben nach Idria, dem Mindestfordernden im Licitationswege überlassen, und zu diesem Ende am 16. August 1843 um 10 Uhr Vormittags im Amtlocale des k. k. Bergamtes Idria die Licitation abgehalten werden. — Diesemnach werden den zu dieser Licitation erschienenen Licitanten die Lieferungsbedingungen im Nachstehenden vorgezeichnet: 1. Zu der Licitation werden alle diejenigen zugelassen, welche nicht gesetzmäßig davon ausgeschlossen sind. — 2. Jeder Licitant hat noch vor dem Beginne der Licitation ein Radium von 500 Gulden entweder im Baren oder fideijussorisch zu erlegen, welches den Richterstehern sogleich nach der Licitation, dem Bestbieter aber erst nach geschehener Berichtigung der sich mit Gegenwärtigem bedungenen Caution pr. 6000 fl. Gulden zurück bezahlt wird. — 3. Das oben angeführte Wald-Territorium, worin dem Contrahenten die Holzbringung übertragen wird, weist die Catastralkarte unter den Parzellen Nr. 603, 605 und 607, welches insbesondere für den Zweck der fräglich Holzbringung westlicher- und nördlicherseits durch die bestehenden Aerial-Waldgränzen, östlicher-, südöstlicher- und nordöstlicherseits aber durch den von der Hauptgränze in Obkladajne auf die Einsattlung von Ciernadraga führenden Hauptsteig, von da aber über Hudupole auf den Hauptgups von Sleme, und von diesem in gerader Richtung auf den Idriza-Bach, zwei Hundert Klafter von der Idriza-Klaufe bachaufwärts gemessen, bezeichnet wird.

— 4. Die Holzlieferung aus benannten Waldungen wird dem Contrahenten auf Sechs nacheinander folgende Jahre überlassen, wonach die Vertragszeit mit letztem Mai 1850 zu Ende geht. Nach beiderseitiger Unterlassung einer voraus gegangenen Sechs monatlichen Aufkündigung oder anderweitigen Uebereinkunft haben die gegenwärtigen Licitationsbedingungen für Sechs weitere Jahre dem ganzen Inhalte nach zu gelten. — 5. Die Reihe der Holzschläge, welche in den nächsten sechs Jahren zum Abtriebe kommen sollen, wird nach einer gemeinschaftlichen Begehung der Waldungen von Seite des k. k. Waldamtes Idria mit dem Lieferanten berathen werden, wobei jedoch dem k. k. Bergamte Idria das Recht vorbehalten wird, die Reihenfolge ganz nach eigenem Ermessen zu bestimmen, und der Lieferant ist verpflichtet, bei dem Abtreiben und Bringen des Holzes sich genau an diese Bestimmung des k. k. Bergamtes Idria zu halten. — Für jeden Fall aber wird ausdrücklich bedungen, daß alle dermalen in den vorbenannten Waldungen erliegenden Windsfälle gleich im ersten Jahre der Holzbringung gänzlich aufgearbeitet und eingeliefert werden sollen. — 6. Die Holzlieferung bezieht sich nur auf Brennholz, und als Lieferungs-Quantum wird der jeweilige halbe Werksbedarf an Brennholz festgesetzt. — Der Contrahent soll jedoch verpflichtet seyn, auf Begehren des Bergamtes auch ein größeres Holz-Quantum, ja selbst den ganzen einjährigen Werksbedarf um den stipulirten Preis alljährig einzuliefern, ohne jedoch zu der Forderung berechtigt zu seyn, daß ihm die Lieferung eines größeren Quantums als des halben Werksbedarfs überlassen werden müsse. Das alljährig zu liefernde Holz-Quantum soll dem Contrahenten mit Ende Februars jeden Jahres von Amtswegen schriftlich bekannt gegeben werden. — 7. Die Belegung der Holzschläge und die Eintheilung aller Holzbringungsarbeiten hat der Contrahent dergestalt gehörig einzurichten, daß das gefällte Holz auch gehörig

er gegenwärtig seyn sollte, und mit den sämtlichen mündlichen Licitanten wieder fortgesetzt. — Ist der Anbot des schriftlichen Offerenten mit dem mündlichen Bestote gleich, so wird Letzterem der Vorzug gegeben, und nicht mehr weiter verhandelt; e) Erklärungen, wie z. B., daß Jemand die Marquetenderei immer noch um einen höhern Preis übernehmen wolle, als der zur Zeit noch unbekanntes mündliche Bestot, werden nicht berücksichtigt. — Die übrigen Licitations- und Contract-Bedingungen können täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden bei der k. k. Casern-Verwaltung in der Peters-Vorstadt Haus-Nr. 79 eingesehen werden. — Von der k. k. Casern-Verwaltung Laibach am 20. Juli 1843.

Contract-Bedingnisse können 14 Tage vor der Licitations in der Regiments-Rechnungskanzlei eingesehen werden. — Gospiach am 10. Juli 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1219. (2) Nr. 1714.
G d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Franz Nachortschitsch, Cessionär der Eheleute Franz und Maria Ferfila von Senofetsch, wider Martin Gerschel von ebendort, wegen aus dem Urtheile vom 6. Juli 1842, Z. 1352, schuldiger 104 fl. 7 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Exquirten gehörigen der Pfarrgült Senofetsch sub Urb. Nr. 6 dienstbaren, gerichtlich auf 279 fl. 5 kr. bewerteten Halbhube gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 25. August, 25. September und 25. October d. J., früh von 9 bis 12 Uhr in loco Senofetsch in der Amtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Halbhube bei der 1. und 2. Feilbietung nur um, oder über den Schätzungswerth, bei der 3. aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Senofetsch am 20. Juni 1843.

Z. 1230. (3)

Pferde = Licitation.

Mittwoch am 2. August 1843 Vormittag von 9 Uhr angefangen, werden 6 Stück Landbeschäler verschiedenen Schlags, dann 1 Stück Zugpferd, in der Stadt Laibach auf dem Marktplatze, im Wege der öffentlichen Versteigerung an die Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung verkauft, wozu die Kauflustigen eingeladen werden. — K. k. Inneröst. Beschäl- und Remontirungsposten-Commando zu Sello.

Z. 1217. (2) Nr. 1750

G d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionsfache des Franz Morauz von Senofetsch, wider Mathias Debeuz von ebenda, in die executive Feilbietung der, dem Exquirten gehörigen, der Herrschaft Senofetsch sub Urb. Nr. 75/47 dienstbaren, gerichtlich auf 975 fl. bewerteten, zu Senofetsch gelegenen $\frac{1}{4}$ Hube, und der demselben gehörigen, gerichtlich auf 120 fl. bewerteten, der genannten Herrschaft sub Urb. Nr. 145/102 dienstbaren, ebenfalls zu Senofetsch gelegenen $\frac{1}{2}$ Untersag, wegen, aus dem wirthschaftsämlichen Vergleich vom 13. Februar 1840 schuldiger 70 fl. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 25. August, den 25. September und den 25. October d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realitäten, jede abgesondert, und nur bei der 3. Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Senofetsch am 1. Juli 1843.

Z. 1221. (3)

Licitations-Ankündigung.

Von Seite des k. k. Licaner Gränz-Regiments Nr. 1 wird hiemit zu Jedermanns Kenntniß gebracht, daß, nachdem der am 15. October 1842 geschlossene Contract, wegen Verpachtung des Rechtes zur Buchenschwamm-Sammlung in sämtlichen Waldungen des Regiments, auf die Zeit vom 16. Juni 1843 bis 15. Juni 1846, wegen dem erzielten geringen Pachtanbot nicht bestätigt worden ist, dießfalls eine neuerliche Licitation am 21. August l. J. um 9 Uhr Vormittags im Stabsorte Gospiach unter Vorsitz der hierortig löbl. Brigade abgehalten werden wird. Die Pachtlustigen haben sich daher an dem obbestimmten Tage und Stunde entweder persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, mit einer Caution von 400 fl. C. M., und zwar entweder im baren Gelde oder in obrigkeitlich bestätigten Urkunden über die gesicherten Realitäten bestehend, gehörig versehen, in dem Stabsorte Gospiach einzufinden. Die übrigen

Eine Cubik-Klafter haben, wird dagegen nichts vergütet. — 16. Zu den Holzbringungs-Vorrichtungen, als Rißen, Bahnen, Tafelwerken u. s. w., wird dem Contrahenten das benötigte Holz, insoferne solches nicht aus den laufenden Holzschlägen bezogen werden könnte, von dem Waldamte, an Ort und Stelle des Bedarfes, jedoch nur ohne Nachtheil und Beschädigung des betreffenden Bestandes, von Fall zu Fall speciel ausgewiesen werden. Contrahent ist jedoch verpflichtet, das zu derlei Vorrichtungen verwendete Holz nach eingetretener Entbehrlichkeit derselben, gleichfalls zu Brennholz aufzuarbeiten und einzuliefern, sobald es nur gesund und brauchbar ist, allein die Abtragung und Zerstörung aller was immer für Namen habenden, durch den Contrahenten hergestellten Holzlieferungs-Vorrichtungen, darf erst nach vorausgegangener Bewilligung des k. k. Bergamtes geschehen. Für den Fall aber, als das k. k. Bergamt die Bewilligung zur Abtragung oder Zerstörung derlei Bringungsvorrichtungen, gleichviel ob während der Dauer der mit Gegenwärtigem bedungenen Holzlieferung, oder aber nach Beendigung derselben und Erlöschung der gegenwärtigen Licitations-Bedingnisse, zu verweigern befinden sollte, verpflichtet sich das k. k. Bergamt, das in derlei Bringungs-Vorrichtungen vorhandene, zur beliebigen Verfügung des k. k. Bergamtes zurück bleibende gesunde und brauchbare Holz in dem Preise zu Einem Gulden und fünfzehn Kreuzer, mit Ausschluß jeder andern, wie immer benannten Entschädigung pr. Cubik-Klafter à 216 Cubik-Fuß solide Holzmasse zu vergüten, zu welchem Ende dieses Holz mit der Meßzange abgemessen, cubisch berechnet und auf obige Cubik-Klafter reducirt werden sollte. Für Erdaushebungen und Abgrabungen und sonstige bei diesem Bringungsunternehmen bewerkstelligte Arbeiten, wird auch nach Auflösung dieses Vertrages durchaus keine Vergütung geleistet, und der Contrahent bleibt verpflichtet, alle Bringungsvorrichtungen dem k. k. Bergamte um so mehr zur beliebigen Disposition ohne Entschädigung zu überlassen, als die Unkosten für diese Herstellung schon in dem Bedinge einbegriffen sind. — 17. Zur Bringung des Holzes werden dem Contrahenten die Avarial-Klausen in Patrigh, Belza und Idriza, dann der Idrianer Rechen zur zeitweiligen Benutzung überlassen, jedoch hat der Lieferant alle bei diesen Gebäuden während der Lieferungszeit etwa nothfallenden kleinern Reparationen aus Eigenem zu bestreiten, und das

Aerar übernimmt hierbei einzig und allein die Reparation des Körpers der Klausen und deren Dachungen, und hat demnach über die Nothwendigkeit dieser Reparationen nur allein zu erkennen. Eben so trifft das Aerar bloß die Unterhaltung der Hauptbestandtheile der Rechen, den Lieferanten aber das Auswechseln der Rechen-spindeln bei denselben. — 18. In Fällen, wenn das Bergamt es für gut finden sollte, neben der mit Gegenwärtigem bedungenen Holzlieferung auch noch eine andere etwa nöthig werdende Holzlieferung mittlerweile anzuordnen, oder an sonst wen immer eine Concession zur Holztristung oder sonstigen Bringung zu ertheilen und wegen den Tristungsgebäuden zu verfügen, darf der Contrahent dießfalls keine Einstreuungen machen, wogegen auch er selbst in seiner Holzbringung in keinem Falle durch andere Parteien beirret werden darf. In zweifelhaften Fällen und bei Umständen, welche möglicherweise vorkommen können, hat sich der Contrahent durchaus in jeder Beziehung dem billigen Ermessen und Aussprache des k. k. Bergamtes zu unterziehen. — 19. In Bezug auf die durch die Tristungen allenfalls sich ergebenden Uferbeschädigungen, übernimmt das Aerar die Ausgleichung dieser Gegenstände, wenn nicht derlei Beschädigungen aus Verschulden des Lieferanten herbeigeführt wurden. — 20. Für zufällige oder Elementar-Ereignisse herbeigeführte Ergebnisse und Beschädigungen leistet das Aerar durchaus keine Vergütung. — 21. Unter dem bei gegenwärtiger Licitation erstanden werdenden Lieferungspreise sind alle, wie immer Namen habenden Auslagen mitverstanden, und es wird für nichts eine Extra-Vergütung geleistet. Lieferant hat daher um diesen Preis das Holz bis auf die Ländt oder die andern zu bestimmenden Tristplätze zu stellen, und weder für die nöthigen Werkzeuge und ihre Reparation, noch für die Unterhaltung der Brücken, Wege, Rißen, Bahnen oder wie es sonst Namen haben mag, irgend etwas besonders anzusprechen. — 22. Das Holz muß mit der Säge gefällt und zerstoeket werden, und darf keinen Spronz oder schief abgehackte Flächen haben; überdieß muß es auch im Walde geschält und von der Rinde befreiet werden; auch dürfen die im Walde zurückbleibenden Stöcke nicht höher als einen Fuß belassen werden. — 23. Wird ausdrücklich bestimmt, daß die gegenwärtigen Licitations-Bedingnisse einzig und allein mit

austrocknen und in den vorgeschriebenen Zeiträumen eingeliefert werden kann. Die vollständige Einlieferung des für jedes Jahr bestimmt werdenden Holzquantums hat bis Ende Mai des nächsten Jahres zuversichtlich zu geschehen; so z. B. würde das für die Holzbringung des Jahres 1844 Ende Februars 1844 zu bestimmende Holzquantum mit Ende Mai 1845 einzuliefern seyn — wobei insbesondere bedungen wird, daß der dritte Theil der einjährigen Holzlieferung jedesmal noch im Spätherbste desselben Jahres, also in dem obigen Beispiele noch bis Ende November 1844 einzuliefern sey. — 8. Das gesammte einzuliefernde Holz, wird bloß auf der Idrianer Ländt übernommen; der Contrahent hat daher das Holz auf jene Ländt zu stellen, dort auszuführen, zu spalten, auf die Tristplätze zu bringen, und dort nach der Bestimmung des Waldamtes in Tristen von ein oder zwei Klaftern Höhe, und der gewöhnlichen Uebermaß, mit vier Fuß weiten Zwischenräumen der einzelnen Bäume oder Tristen aufzustellen. — 9. Unter dem Ausdrucke Klafter soll eine Wiener Cubik-Klafter von 216 Cubik-Fuß Rauminhalt verstanden seyn, und aus Sechs Fuß langen Spelten bestehen. Bei der Auftristung auf den Tristplätzen soll jedoch bei jeder Cubik-Klafter Holz eine Uebermaß von Sechs Zoll in der Höhe gegeben werden. — 10. Die Aufklasterung muß möglichst dicht geschehen und darf nur höchstens alle Zwanzig Klafter einen Kreuzstoß enthalten. Wenn über die Dichtigkeit der Aufklasterung irgend ein Zweifel entsteht, so hat das k. k. Bergamt Idria das Recht, die Tristen umzuwerfen und neu aufklastern zu lassen, wobei der Contrahent alle hiebei anerlaufenen Kosten zu tragen hat, welche ihm demnach auch von seinem Lieferungsbedinge abgezogen werden. — 11. Sollte das k. k. Bergamt es für nöthig finden, das Holz nicht auf der Ländt auftristen zu lassen, so steht demselben das Recht zu, zu verlangen, daß es auf was immer für einem andern Plage aufgetristet werde. In diesem Falle hat der Contrahent das Holz auszuführen, zu spalten und auf den von dem Bergamte zu bestimmenden und zu bezahlenden Fuhrn aufzulegen, auf dem Tristplätze, der ihm bezeichnet werden wird, wieder abzuwerfen, und dort auf gleiche Art, wie auf der Ländt aufzutristen, ohne für die Modification des Ausladens und Auftristens auf einem andern Plage irgend eine Entschädigung fordern zu können. — 12. Die zu dem Auftristen nöthigen Unterlagen, welche we-

nigstens 12 Zoll hoch seyn müssen, hat sich Contrahent selbst vorzurichten, und Spelten von seinem zugebrachten Holze zu verwenden, ohne weder für das Unterlagen-Holz, als auch die Arbeit hiebei, eine besondere Vergütung zu erhalten. — 13. Als Lieferungspreis wird für eine Cubik-Klafter sammt Uebermaß von der im Puncte 9 und 12 angeführten Beschaffenheit und in Sechs Fuß langen Scheitern oder Spelten — ohne Unterschied der oben benannten Holzschläge und der eingelieferten Holzgattungen — der bei gegenwärtiger Licitation erstanden werdende Holzpreis drei Zwanziger auf einen Gulden gerechnet, ausbedungen, welcher Durchschnittspreis nach erfolgter Uebernahme des Holzes stets bar bezahlt wird. — 14. Die Uebernahme des Holzes hat mit Schluß eines jeden Monats auf den bestimmten Tristplätze zu erfolgen, jedoch sind die Lieferungsstermine so einzuhalten, wie sie im Puncte 7 und 8 angesetzt sind, wobei nochmals wiederholet wird, daß mit Schluß des Monats Mai jedes Jahres die ganze Lieferung für das nächst vorhergehende Holzbringungsjahr beendet seyn muß. Auch hat Contrahent selbst zu sorgen, damit eine Ueberschlägerung über das jedesmal bestimmt werdende Holzquantum nicht statt finde, und es wird ausdrücklich festgesetzt, daß, im Falle einer unmäßigen Ueberschlägerung, es nur von dem guten Willen des Bergamtes abhängen solle, das überschlagerte Holz in dem bedungenen Lieferungspreise anzunehmen, oder aber ohne alle Vergütung pro Aerario einzuziehen. — 15. Sollte nach Beendigung der mittelst der gegenwärtigen Licitation und überhaupt nach dem Ablaufe der hiemit festgesetzten Holzlieferungs-Periode selbst in dem Falle, wenn Contrahent über Sechs Jahre hinaus die Holzlieferung fortsetzen sollte, irgend ein gefälltes Holz im Walde und überhaupt außerhalb der Bachfahrten sich befinden, so wird dieses ohne irgend einer Vergütung als Eigenthum des k. k. Bergamtes Idria erklärt, welches nach Gutbefinden darüber verfügen kann, ohne daß Contrahent berechtigt wäre, was immer für eine Entschädigung dafür anzusprechen. Sollte sich aber auf den Bachfahrten und zwar namentlich auf der Idriza und allenfalls Belza-Bachfahrt noch ein Holz befinden, so ist der Lieferant verbunden, dieses in Cubik-Klaftern aufzustellen, wofür ihm dann für jede ganze Klafter drei Viertel des in der Licitation ausgefallenen Lieferungspreises vergütet werden wird. Für einzelne Haufen, welche nicht wenigstens

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1222. (5) E d i c t. Nr. 786.

Die Verloßgläubiger des am 22. Mai 1843, mit Rücklassung eines Testaments verstorbenen Anton Schettina vulgo Turner, Realitätenbesizers zu Rassenfuß Haus. Nr. 13, werden hiemit aufgefordert, zur Anmeldung ihrer Forderungen am 21. August l. J., Vormittags um 9 Uhr, bei Vermeidung der im §. 814 b. G. B. angeedeuteten Rechtsfolgen vor diesem Gerichte zu erscheinen.
Bezirksgericht Rassenfuß am 14. Juli 1843.

Z. 1228. (2) E d i c t. Nr. 1654.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Genosetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Valentin Franetsch, Bevollmächtigten der Eheleute Joseph und Barbara Schuscha von Niederdorf, wider Lucas Machnitsch von ebendort, wegen aus dem Urtheile ddo. 15. December 1830, Z. 1054, schuldiger 113 fl. 20 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Exequiten gehörigen, der Herrschaft Genosetsch sub Urb. Nr. 171 et Rectif. Nr. 13 dienstbaren, gerichtlich auf 1263 fl. 20 kr. bewertheten $\frac{1}{12}$ Hube gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 31. August, 30. September und 2. November d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco des Excuten zu Niederdorf mit dem Beisage angeordnet worden, daß die genannte Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramt eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Genosetsch am 20. Juni 1843.

Z. 1220. (2) E d i c t. Nr. 1789.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Genosetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Mathias Korren von Planina, wider Joseph Zbellan von Hrenovitz, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 27. März 1829 schuldiger 250 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Exequiten gehörigen, gerichtlich auf 343 fl. 50 kr. bewertheten, zu Hrenovitz gelegenen, der Herrschaft Genosetsch sub Urb. Nr. 969 dienstbaren Mühle sammt An- und Zugehör gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme drei Feilbietungstagsatzungen, als: den 26. August, 27. September und 26. October l. J., jedesmal früh 9 bis 12 Uhr in loco der Realität zu Hrenovitz mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität bei der 1. und 2. Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

(Z. Intell. = Blatt Nr. 90. v. 29. Juli 1843.)

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramt eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Genosetsch am 6. Juli 1843.

Z. 1218. (3) E d i c t. Nr. 1646.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Genosetsch wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Hrn. Franz Corre von Haasberg, Bevollmächtigter der Frau Sophie Gräfinn v. Coronini, als Inhaberinn der Vogtherrschaft Luegg, wider Anton Premrou von St. Michael, wegen aus dem w. ä. Vergleiche ddo. 13. Februar 1836 schuldigen 145 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Exequiten gehörigen, der Herrschaft Luegg sub Urb. Nr. 117 dienstbaren, gerichtlich auf 2904 fl. bewertheten, zu St. Michael gelegenen Halbhuhe gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagsatzungen auf den 23. August, 23. September und 23. October l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte St. Michel mit dem Anbange angeordnet worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramt eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Genosetsch am 19. Juni 1843.

Z. 1223. (2) E d i c t. Nr. 2238.

Vom gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit kund gemacht: Es habe Johann Zhebuly von Frata bei Uindöt, um Einberufung und sohinrige Todeserklärung seines bereits vor 32 Jahren vom Hause entfernten, unwissend wo befindlichen Bruders Andreas Zhebuly gebeten, und hierüber ist von Seite dieses Gerichts diesem Abwesenden Hr. Franz Sorlo von Neustadel zum Curator und Vertreter bestellt worden. Dem Andreas Zhebuly oder dessen Cessionären wird nun dieses mit dem Beisage bekannt gegeben, daß sie binnen einem Jahre vor diesem Gerichte sogewiß zu erscheinen oder dieses Gericht auf eine andere Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen haben, als er sonst, Andreas Zhebuly, für todt erklärt und daß ihm gehörige, laut Obligation ddo. 24. intab. 25. Jänner 1837 beim Joseph Sitar von Lößlich erliegende Capital pr. 55 fl. 39 $\frac{3}{4}$ kr. sammt Zinsen gehörig abgehandelt und den sich legitimirenden Erben eingeworfen werden würde.

Bezirksgericht Rupertschhof zu Neustadel am 6. October 1842.

Z. 1226. (2) E d i c t. Nr. 2901.

Das Bezirksgerichte Haasberg macht hiemit bekannt: Es sey über Ansuchen des Hrn. Anton

dem verbleibenden Ersterer und sohinigen Contrahenten eingegangen werden, daß demnach das Bergamt Idria durchaus keine Rücksicht auf Verabredungen oder getroffene Einverständnisse mit den übrigen stabilen oder interimalen Holzknächten nimmt, und daß daher die interimalen Holzknächte als keine Avarial-Arbeiter betrachtet werden können, und auch keinen, wie immer Namen habenden Anspruch auf irgend etwas machen können, — und daß es folglich auch in der Willkühr des Lieferanten steht, sie als Arbeiter beizubehalten oder nicht, oder sich auf irgend eine Art mit ihnen abzufinden. — Was übrigens 24. die noch bestehenden stabilen Holzknächte betrifft, so verbindet sich der Contrahent, diese Arbeiter im Falle, als er dazu von dem Bergamte aufgefordert werden sollte, zu beschäftigen und sich mit ihnen ihres Lohnes wegen, welcher unter den Betrag des categoriemäßigen fixen Schichtenlohnes nicht fallen darf, abzufinden, wobei diesen stabilen Holzknächten, 18 an der Zahl, die ihnen systemmäßig gebührende Proviantsfassung während der Dauer des Vertrages gegen Bezahlung des Limitopreises zugesichert wird, und eben so wird diesen stabilen Holzknächten auch wie bisher die freie medicinische Behandlung zugesichert. — Was weiter 25. die intermirenden Holzknächte betrifft, die überhaupt schon laut den frühern Holzlieferungs-Verträgen außer allem Verbande mit dem Avario getreten sind, so haben diese, wenn sie auch wirklich in die Dienste des Lieferanten treten und sich wegen künftiger Arbeit mit ihm abfinden, weder Anspruch auf die Proviantsfassung, noch auf freie ärztliche Behandlung, und nur für den einzigen Fall, wenn sie in der gegenwärtigen licitationsgemäß bedungenen Holzarbeit körperlich verwundet werden, wird ihnen während der Wirksamkeit der gegenwärtigen Bedingungen, und nur für ihre Person die wundärztliche freie Behandlung zugestanden. — 26. Auf Conto der Holzlieferung werden dem Contrahenten monatliche, jedoch nur der wirklich geleisteten Arbeit angemessene, zwei Drittel nicht überschreitende Geldvorschüsse verabsolgt werden. Ueber die geleistete Arbeit und die Ausmaß des Vorschusses hat jedoch das k. k. Bergamt zu erkennen, und der Contrahent haftet sowohl mit seiner bereits geleisteten Arbeit als auch mit der geleisteten Caution für die empfangenen Vorschüsse. — 27. Zur richtigen Einhaltung der gegenwärtigen Licitations- und darauf folgenden Contracts-Bedingnisse verbindet sich der Lieferant, eine annehmbare Caution von Sechstausend Gul-

den Conv. M. zu stellen, mit welcher derselbe nicht nur für die empfangenen Geldvorschüsse haftet, sondern solche auch zu Händen des Avarars verfallen seyn sollen, wenn Contrahent auch nur einen einzigen Punkt der gegenwärtigen Licitations- und Contracts-Bedingungen unerfüllt lassen sollte. — 28. Uebrigens müssen alle Schläge forstgemäß und nach der jedesmaligen Anleitung und Auszeichnung des Waldamtes geführt und abgetrieben werden, und dem k. k. Bergamte Idria bleibt immer und in jeder Beziehung in Ansehung der Ausführung dieser Holzlieferung die Oberleitung des ganzen Geschäftes zu beobachten. — 29. Sollten sich über die gegenwärtigen Licitations-Bedingnisse und deren Ausführung in der Folge Anstände ergeben, so verzichtet Contrahent vollkommen auf seinen Gerichtsstand, und stellet die endliche Schlichtung dieser Anstände lediglich dem rechtlichen und billigen Ermessen des k. k. Bergamtes Idria, des wohlwöblichen k. k. Oberbergamtes in Klagenfurt, und endlich der hochwöblichen Hofkammer im Münz- und Bergwesen in höchster Instanz als Schiedsrichter anheim. — 30. Weiter wird festgesetzt, daß der Lieferant die Contracts-Ausfertigungskosten und Stempelgebühren aus Eigenem zu bestreiten habe; — endlich 31. sollen die im Vorstehenden stipulirten Bedingungen für den Holzlieferungs-Contrahenten, vom heutigen Tage angefangen, rechtlich bindend seyn, für das k. k. Bergamt Idria aber erst dann in Rechtskraft erwachsen, wenn solche die Ratification der hohen Münz- und Bergwesens-Hofkammer erhalten haben werden. — Der Contrahent verzichtet auf alle wegen Annahme des Versprechens aus dem §. 862 d. B. G. B. entspringenden Einwendungen, so wie auch auf die Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte. — 32. Licitationslustige, welche gehindert seyn sollten, bei der Licitation persönlich zu erscheinen, können schriftliche versiegelte Offerte mit der Aufschrift: „Offerte zur Holzlieferungs-Licitation“ überreichen, welchen jedoch das angezeigte Badium entweder im Baren oder mittelst fideijussorischen, die gesetzmäßigen Erfordernisse umfassenden Instrumentes beigefügt und die Erklärung beigefügt seyn muß, daß, wenn sein Offert angenommen wird, dieses bis zur Ratification des nach den Licitations-Bedingungen ausgefertiget werdenden Vertrages die Stelle des letzteren zu vertreten habe. Die eingelassenen Offerte werden am Tage der Licitation geöffnet, und nach Verhältniß der übrigen Offerte darüber von der Licitations-Commission entschieden werden. — K. K. Bergamt Idria am 10. Juli 1843.

Heute am 29. d. M.

erfolgt die Erste Ziehung

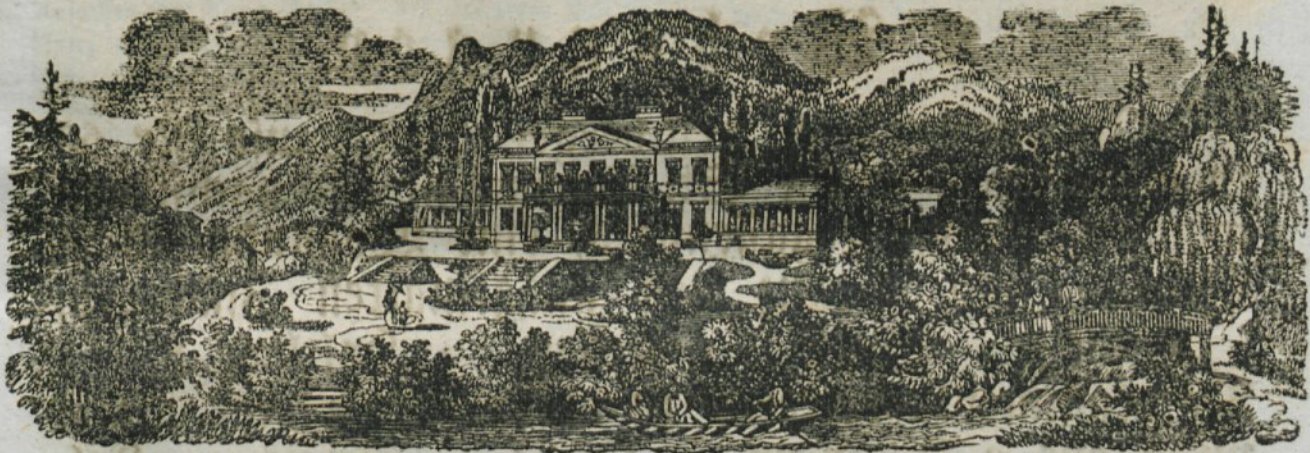
der besonders beliebten großen

Realitäten- und Geld-Lotterie

des k. k. priv. Großhandlungshauses **G. M. Perissutti** in Wien,

wobei das

schöne Lustschloss zu Lilienfeld



oder die Ablösung von

200,000 Gulden W. W. gewonnen wird;

Diese Auspielung enthält die ungewöhnlich namhafte Anzahl von

33,800 Treffern, im Gesamtbetrage von **Gulden W. W. 600,000**

bloss im baren Gelde, ohne Beigabe von
gewöhnlichen Losen,

und es werden **überdieses 3000** Gratis-Gewinnlose oder **2000** Gratis-Gewinnlose
und **10,000** Gulden W. W., die im Spielplane nicht inbegriffen sind, gewonnen.

Moschel von Planina, in die Reassumirung der mit Bescheide vom 3. September 1842, Z. 4043, bewilligten executiven Feilbietung der, dem Gregor Schwigel von Dobež gehörigen, dem Gute Thurnlak sub Urb. Nr. 470 dienstbaren, auf 2041 fl. 20 kr. geschätzten $\frac{3}{4}$ Hube und des beweglichen Vermögen, im Werthe von 122 fl., wegen schuldigen 149 fl. c. s. c. gewilliget, und es seyen zur Vornahme derselben der 29. August, der 26. September und der 27. October l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Dobež mit dem Anhange bestimmt worden, daß dieses Real- und Mobilarvermögen nur bei der dritten Feilbietungstagsagung unter der Schätzung verkauft werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationbedingnisse können täglich hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haabberg am 6. Juli 1843.

Z. 1225. (2) Nr. 2900.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haabberg wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Anlangen des Hrn. Anton Moschel von Planina, in die Reassumirung der mit Bescheide vom 17. Juni 1842, Z. 2856, ausgeschriebenen executiven Feilbietung der, dem Johann Louke von Dobež gehörigen, dem Gute Thurnlak sub Urb. Nr. 472 dienstbaren, auf 906 fl. 30 kr. geschätzten Halbhube, wegen noch schuldigen 58 fl. c. s. c. gewilliget, und es seyen zu deren Vornahme der 28. August, der 25. September und der 28. October l. J. jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Dobež mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Halbhube bei der ersten und zweiten Versteigerung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationbedingnisse können täglich hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Haabberg am 6. Juli 1843.

Z. 1215. (3) Nr. 1209.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Andreas Voltrin aus Laß, wider Jozef Verko von Pölland Hs. Nr. 9, ob aus dem gerichtlichen Vergleich vom 9. November 1841 schuldigen 52 fl. 36 kr. c. s. c., in die executiv Feilbietung der, dem Pestern gehörigen, zu Pölland sub Hs. Nr. 9 liegenden, der Staatsherrschaft Laß sub Urb. Nr. 871 dienstbaren, gerichtlich auf 750 fl. geschätzten $\frac{1}{3}$ Hube, und seiner auf 57 fl. 30 kr. geschätzten Fahrnisse, durch öffentliche Versteigerung gewilliget, und die Vornahme auf den 21. August, 21. September und 25. October l. J., jedesmal Vormittags von 9

bis 12 Uhr in loco der Realität mit dem festgesetzt, daß die Realität, so wie die Fahrnisse bei der 1. und 2. Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der 3. aber auch unter demselben hintangegeben werden. Wozu die Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen werden, daß der Grundbuchsextract und die Licitationbedingnisse täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden können, und daß 10% des Ausrufspreises als Vadium zu erlegen seyn werden.

Bezirksgericht der k. k. Staatsherrschaft Laß am 16. Juli 1843.

Z. 1216. (3) Nr. 2945.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wippach wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Vogteiherrschaft Wippach, nomine der Kirche St. Stephani in Wippach, in die reassumirte Feilbietung der von der Mariana Schmutz pr. 892 fl. erstandener Johann Schmutz'schen, der Herrschaft Wippach dienstbaren Realitäten, als: a. das Wohnhaus zu Lemona, nebst Stallung, Heuboden, Hofraum, Latnik nebst Garten, oder Corona sub Urb. Fol. Nr. 367, Rectif. Z. 9; b. Acker mit 3 Pflanzen Zestenza sub Urb. Fol. Nr. 367, Rectif. Z. 9; c. Acker sa Vertam sub Urb. Fol. Nr. 366, Nr. 9; d. Wiese Lemonsko Snoshet sub Urb. Fol. Nr. 366, Nr. 9; e. Acker mit 2 Pflanzen Grilouka sub Urb. Fol. Nr. 366, Nr. 9; f. Acker u Belli sub Urb. Fol. Nr. 46, Nr. 42, und g. der Dom. Grund-Acker nad Ladnikam pod Majerijo und Dedniß mit 6 Pflanzen sub Dom. Grundb. Nr. 81, auf Gefahr und Kosten der Erbscheherin, wegen nicht bezahltem Meistbote gewilliget, hiezu, da bei der am 11. October v. J. abgehaltenen Relicitation nichts an Mann gebracht worden ist, die neuerliche Feilbietung auf den 23. August 1843, Vormittags in loco Lemona, mit dem Anhange beraumt, daß die Realitäten auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Die Licitationbedingnisse, der Grundbuchsextract und das Schätzungsprotocoll können in den Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach am 14. Octbr. 1843.

Z. 1245. (2)

Ein Pianoforte ist zu verkaufen.

Ein wohlerhaltenes, ausgespieltes Pianoforte ist um einen billigen Preis zu verkaufen, das Nähere erfährt man in der Lotto-Collectur am Mehlsmarkt.

Man kann sich auf diese Erste Ziehung mit der geringen

Darangabe von **1 fl. 15 fr.** Conv. Münze

pränumeriren, und zwar erhält man den vollen Gewinnst-Betrag, der auf das pränumerirte Los fällt, und nicht bloß einen Antheil, wie bei den Gesellschaftsspielen.

Spielpläne und Abbildungen beider Realitäten sind in Laibach gratis, alle 5 Sorten Lose, woraus diese Lotterie besteht, aber billigst und in großer Auswahl, dann die Pränumerations-Scheine darauf, endlich verschiedene, nach einer neuen, für den Käufer vortheilhaften Idee combinirte Gesellschafts-Actien in Summa auf 120 Lose, worunter 50 rothe Freilose und 2 Gold-Prämienlose, zu haben bis 1. August beim Handelsmanne.

Joh. Ev. Wutscher.

3. 1174. (1)

2 Wohnungen.

Im durchgehends neu hergestellten Hause Nr. 63 in der Stadt nächst St. Florian ist für nächstkommenden Michaeli, gassenseits, eine Wohnung im 2. Stocke, mit 4 ganz neu ausgemalten Zimmern, 1 Küche, 1 Speis, 1 Keller, 1 Holzlege und 1 Dachkammer; weiters, zu ebener Erde eine Wohnung aus 2 Zimmern, 1 Küche, 1 Speis, 1 Keller, 1 Holzlege nebst Dachkammer gleichzeitig zu vergeben.

Nähere Auskunft hierüber ertheilen der Hochwürdige Herr Stadtpfarrer zu St. Jacob, oder der Gefertigte.

Ignaz Bernbacher,
Hausinspector.

3. 1244. (2)

Eine schöne Wohnung,
am Kundschaftsplatze Hs. = Nr. 223
im dritten Stock, bestehend aus 4
nett ausgemalten Zimmern, wovon

2 mit separatem Eingang, Küche,
Speisekammer, Keller, Holzlege und
Dachkammer, ist täglich zu vermietthen,
und das Weitere im ersten Stock da-
selbst zu erfragen.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
Nr. 1258. (1) Nr. 6366.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Wurzbach, Curator der m. Kinder der Maria Bidig, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 21. Juni 1843 verstorbenen Frau Maria Bidig, die Tagsatzung auf den 28. August l. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 15. Juli 1843.

3. 1259. (1) Nr. 6333.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Anna Koller, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 16. Juni 1843 verstorbenen Franz Koller, die Tagsatzung auf den 21. August 1843 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 15. Juli 1843.

Bemerkliche Verlautbarungen.

3. 1251. (1) Nr. 422.

Wegen Wiederherstellung einiger an der Wiener Straße durch Elementar- Ereignisse vom v. J. zerstörten Bauobjecte wird die Licitations-Verhandlung bei dem k. k. vereinten Bezirks-Commissariate Egg und Kreuzberg den 7. August l. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden Vormittag von 9 bis 12 Uhr und auch nöthigenfalls Nachmittag von 3 bis 6 Uhr abgehalten werden. — Die hohen Orts zur Wiederherstellung genehmigten Bauten bestehen, und zwar: 1. In Herstellung einer auf einen pilottirten Krost aufzustellenden 20° langen und sammt Grund 1° — 5' hohen Straßenstüßmauer zwischen den Distanzzeichen IVJ0-1 im adjustirten Betrage von 547 fl. 11 kr. — 2. In Reconstruction einer 42° langen, verglichen 5' 4" hohen, auf einem Schwellrost aufzus-

setzenden Straßenstüßmauer im Distanzpflock IVJ7 — 8, dann in Regulirung des Radomla-Wildbaches daselbst durch 41° Länge, zusammen im adjustirten Betrage von 794 fl. 31 kr. — 3. In Herstellung einer auf einen pilottirten Krost aufzusetzenden, 18 Klafter langen, 1° hohen Straßenstüßmauer, im Distanzzeichen IVJ15 auf V, im Ausbottsbetrage von 454 fl. 30 kr. — und 4. in Herstellung einer neuen gewölbten, im Lichten 1° 5' 6" messenden, vom Pflaster bis zum Gewölbbogen 1° 3' hohen Brücke in schiefer Richtung über den Bolska-Wildbach, zwischen den Distanzzeichen VJ11 — 12, im Ausbottsbetrage von 1921 fl. 37 kr. — Zu dieser Licitations-Verhandlung werden demnach alle Unternehmungslustigen mit dem Beifolge vorgeladen, daß die Baupläne, Baubeschreibungen und Licitations-Bedingnisse bei dem gefertigten Straßenbau-Commissariate täglich und am Tage der Licitations-Verhandlung auch bei dem genannten k. k. Bezirkscommissariate eingesehen werden können, und daß schriftliche Offerte gehörig abgefaßt, und mit dem vorgeschriebenen 5% Badium versehen, nur vor Beginn der mündlichen Versteigerung angenommen, später einlaufende hingegen nicht beachtet und zurückgewiesen werden. — Vom k. k. Straßenbau-Commissariate. Laibach am 24. Juli 1843.

3. 1239. (1) Nr. 833.

Licitations- Ankündigung.

Das k. k. Marine-Obercommando zu Venedig bringt zur allgemeinen Kenntniß: Daß am 7., 8. und 9. August 1843 um 10 Uhr Vormittags der Marincrath im gewöhnlichen Saale, oberhalb dem Hauptthore des k. k. Arsenal, sich versammeln und öffentliche Licitations-Versuche abhalten wird, um die abgesonderten Lieferungen der hier unten beschriebenen verschiedenen Gegenstände, und diese, nämlich zur Bestreitung des dienstlichen Bedarfs der Marine für das Militär-Jahr 1844 sowohl, als zur Erhaltung der zweckmäßigen Vorräthe, dem auf den zur Zeit der Versteigerung bekannt zu gebenden Fiscalpreisen Mindestfordernden zu überlassen. — Es wird Jedermann frei stehen, was immer für ein schriftliches Offert, in so fern dieß vor dem Versuche unter Beibringung des betreffenden Neugeldes und mit der Erklärung, sich sämtlichen Bedingungen des Licitations-Capitulates, besonders hinsichtlich der Bervollständigung der Caution unterwerfen zu wollen, geschieht, dem vorsigenden Rathe

bicht sub Rectif. Nr. 6 dienstbaren Ganzhube, und dessen eben dahin sub Rectif. Nr. 15 zinsbaren Mühlrealität, im Schätzungswerte pr. 1406 fl. 40 kr. bewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagfahrungen auf den 4. September, den 5. October und den 6. November d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realitäten zu Wolfsbach sub Cons. Nr. 15 mit dem Anbange angeordnet worden, daß diese Realitäten nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte veräußert werden können.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse können vorläufig in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden.
Münkendorf den 15. Juli 1843.

Z. 1238. (1) Nr. 1213/229

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Münkendorf wird bekannt gemacht: Es seye in der Executionsfache des Joseph Meisch von Gorjusch, unter Vertretung des Hrn. Dr. Paschali, wider Casper Scharz aus Roschje, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 23. April 1841, Nr. 1131, noch schuldigen 235 fl. 47 kr. c. s. c., die Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, zu Roschje sub Cons. Nr. 1 liegenden, dem Graf Lamberg'schen Cononicate Laibach sub Urb. Nr. 10 et 10 1/2 dienstbaren, auf 2206 fl. 10 kr. geschätzten 1 1/2 Hube, dann dessen auf 185 fl. 45 kr. geschätzten Fahrnisse, bewilliget, und es seyen zu deren Vornahme die Tagfahrungen auf den 11. September, den 12. October und den 13. November d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität zu Roschje Cons. Nr. 1, mit dem Beisage angeordnet worden, daß die bezeichneten Realitäten und Fahrnisse, falls sie bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitations-Bedingnisse und der Grundbuchsextract können vorläufig in dieser Gerichtskanzlei, die Licitations-Bedingnisse aber auch beim Herrn Dr. Paschali in Laibach eingesehen werden.
Münkendorf den 6. Juni 1843.

Z. 1241. (1) Nr. 549.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit kund gemacht: Es sey mit Bescheid vom 17. Juli 1843, Nr. 549, in die executive Feilbietung der, dem Georg Schütte v. Schöpfenlog gehörigen Realitäten, als: Weinberg, sub Lagerbuchs-Nr. 373; Weinberg, Lagerb. Nr. 369; Weinberg sammt Keller, Lagerbuchs-Nr. 371, und Wiese, Lagerbuchs Nr. 376, alles im Lanzerberge unter Herrschaft Pölland, pto. der Margarethe Schuster jure cesso des Georg Schuster schuldigen 20 fl. 32 1/2 kr. gemilliget, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 17. August, die zweite auf den 16. September und die dritte auf den 16. October 1843, je-

desmal um 10 Uhr früh in POCO Lanzerberg mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten, wohl aber bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerte pr. 100 fl. werden hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, Schätzungsprotocoll und Bedingnisse können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 17. Juli 1843.

Z. 1214. (3) Nr. 1210.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staats-herrschaft Laß wird hiemit dem unwissend wo befindlichen Urban Bernard und seinen gleichfalls unbekanntten Erben erinnert: Es habe wider sie Hr. Johann Heinrich die Klage auf Verjährungs- und Erlöschenerklärung der Forderung aus dem Uebergab-Vergleiche ddo. 3. November 1807, intab. eodem pr. 510 fl., intabulirt auf das dem Stadt Dom Laß sub Urb. Nr. 15 dienstbare Haus sammt Garten- und Holzanteilen hieramts angebracht, und es sey zur mündlichen Verhandlung dieser Rechtsfache die Tagfahrung auf den 26. August l. J., Vormittags um 9 Uhr festgesetzt worden.

Da diesem Gerichte der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, so ist zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten in der vorliegenden Rechtsfache Hr. Mor Zeball in Laß als Curator, mit welchem diese Rechtsfache nach der bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird, bestellt worden, und werden dessen die Beklagten hiemit zu dem Ende verständigt, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehalte zu übergeben, oder auch sich einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte nomhaft zu machen, und überhaupt in dem rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, indem sie widrigens sich selbst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht der k. k. Staats-herrschaft Laß den 17. Juli 1843.

Z. 1215. (3) Nr. 1925.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Wippach wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Nep. Dollenz von Wippach, Gessionär des Johann Kupnik von St. Veith, in die executive Feilbietung des, der Margarethe Loscy zu Podraga gehörigen, dem Gute Neufosfel sub Urb. Nr. 9816 1/4 dienstbaren, und gerichtlich auf 150 fl. geschätzten Freisassen-Acker pod Sellam, ob schuldigen 107 fl. 8 kr. c. s. c. gemilliget und hiezu die Tagfahrt auf den 30. August, 3. October und 8. November d. J., jedesmal Vormittag 9 Uhr mit dem Beisage bestimmt worden, daß falls obiger Ackergrund weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung über oder um den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnte, unter demselben hintangegeben werden würde.

einzureichen, wobei es bemerkt wird, daß der Abgang selbst eines einzigen von diesen Erfordernissen das vorgelegte Offert nicht zulässig macht, so wie auch etwa gewagte Anträge und nachträgliche Aufbesserungen nicht angenommen werden. — Die Concurrenten werden nicht eher zur Versteigerung zugelassen, bevor sie das in der nachfolgenden Tabelle auf jedes Lotto entfallende Neugeld im Baren erlegt haben wer-

den, und die Ersteher haben für die Erfüllung der aufgenommenen Contracte mittelst der hier unten bestimmten Sicherstellungsbeträge, welche sowohl in Barem oder in Staatsobligationen und Cartelle del Monte del Regno Lombardo Veneto, der bestehenden, ihre Verwertung, Vinculirung und ihren regelmäßigen Ertrag betreffenden Vorschriften unbeschadet, aufgenommen werden, zu haften.

Eintheilung der an folgenden Tagen zu licitirenden Lieferungs-Contracte.

| Lotto | | Neugel- | Sicherstel- |
|--------------------|--|--------------------------------------|-------------|
| | | der | lungen |
| | | Austriache Lire 20 Kreuzer-Stücke | |
| Am 7. August 1843: | | | |
| 1 | Lerchen-, Tannenholz und sonstige Holzarten | 2000 | 4000 |
| 2 | Binderholzgattungen und hierauf Bezug nehmende Gegenstände | 300 | 600 |
| 3 | Rohe und bearbeitete Metalle, als Nägel, Eisenblech &c. | 3000 | 6000 |
| 4 | Verschiedenartige Geschmeide-Waren | 900 | 1800 |
| 5 | Kupferschmids-Geräthe | 120 | 240 |
| 6 | Holzkohlen | 600 | 1200 |
| 7 | Englische Steinkohlen | 500 | 1000 |
| 8 | Dalmatische und istrianische Steinkohlen | 150 | 300 |
| Am 8. August 1843: | | | |
| 9 | Brennrohr (Canna da bruscare) | 150 | 300 |
| 10 | Maurer-Materialien | 500 | 1000 |
| 11 | Beleuchtungs-Stoffe | 300 | 600 |
| 12 | Theer, Pech, Harz und Unschlitt | 1200 | 2400 |
| 13 | Farben und sonstige zur Malerei gehörige Gegenstände | 400 | 800 |
| 14 | Fellwerke | 300 | 600 |
| Am 9. August 1843: | | | |
| 15 | Flaggenzeug und Sarsche (Saja) | 600 | 1200 |
| 16 | Papierhändler-Waren | 800 | 1600 |
| 17 | Verschiedene Gegenstände | 600 | 1200 |

Die detaillirte Bezeichnung der die oben angeführten siebenzehn Lieferungen bildenden Gegenstände, so wie sämtliche Contract-Bedingungen und die dießfälligen Verbindlichkeiten sind im Licitations-Berichte sammt Capitulate, S. 833, vom 26. Mai 1843, welcher bei dem k. k. Militär-Commando in Laibach zur beliebigen Einsicht liegt, in weitläufiger Darstellung

ausgesprochen. — Venedig den 30. Juni 1843.
 Der k. k. Marine-Obercommandant
 Amilcar Marquis Paulucci,
 Vice-Admiral.
 Der Ober-Intendant und öconomische
 Referent des k. k. Arsenal's,
 Angelo Comello.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 2211. (1)

Nr. 1082/240

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Mindorf wird bekannt gemacht: Es seye in der Executionsfache des Martin Schmon, als Vor-

mundes der minderjährigen Anton, Maria und Josepha Birowschel aus Wolfsbach, wider Valentin Nibelich von ebendort, wegen aus dem Erkenntnisse ddo. 25. März 1843, Nr. 725, schuldigen 483 fl. 17 1/2 kr. c. s. c., die Feilbietung der, dem Letzteren gehörigen, zum Gute Wolf-